



Version 1.6 vom 19.02.2019

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem

Landratsamt Hohenlohekreis

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Neth

und den

Kommunen des Hohenlohekreises

vertreten durch deren jeweiligen Bürgermeister

über den Aufbau einer kommunalen Geodateninfrastruktur (GDI) im Hohenlohekreis

(GDI-Vereinbarung Hohenlohekreis)

Präambel

Der Zugang zu Geoinformationen der öffentlichen Verwaltung für alle Interessengruppen des öffentlichen und privaten Bereichs ist aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und des stetig wachsenden Bedarfs an raumbezogenen Daten zukunftsorientiert auszurichten. Geoinformationen als ein Treiber der digitalen Gesellschaft sind zentraler Bestandteil von Digitalisierung, eGovernment und Verwaltung 4.0 und sollen für alle einfach nutzbar werden.

Mit der vorliegenden **GDI-Vereinbarung Hohenlohekreis** als organisatorisches, technisches und rechtliches Regelwerk für Geoinformation sollen Zugangs- und Nutzungsregelungen für bedarfsorientiert ausgewählte Geodaten und zugehörige Geodatendienste sowie Geoanwendungen (Geoinformationsressourcen) mit fach- und stellenübergreifendem Nutzungspotenzial gebündelt und nach Möglichkeit vereinheitlicht werden. Der Hohenlohekreis stellt sich damit seiner administrativen und gesellschaftlichen Verantwortung, den digitalen Wandel aktiv zu begleiten und das Informations- und Wertschöpfungspotenzial von Geodaten für Kreis und Kommunen zu aktivieren.

1. Inhalt der Vereinbarung

- (1) Die GDI-Vereinbarung Hohenlohekreis ist auf eine fachübergreifende Nutzung von Geoinformationsressourcen ausgerichtet. Sie dient insbesondere der einvernehmlichen Regelung des verbindlichen Austauschs bzw. der gemeinsamen Nutzung von ausgewählten Geoinformationen sowie ggf. von Ressourcen der beteiligten Stellen. Diese stellen sich die Vereinbarungspartner zur Erledigung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieser Vereinbarung gegenseitig bereit.
- (2) Auf Basis dieser Vereinbarung soll für ausgewählte Themen eine kommunale Geodateninfrastruktur im Hohenlohekreis (GDI-Hohenlohekreis) aufgebaut werden. Dabei sind die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die auf übergeordneten Ebenen und landesweit abgestimmten Empfehlungen über Zugang und Nutzung zu bestimmten Geoinformationsressourcen zu berücksichtigen.
- (3) Relevante Themenfelder mit Raumbezug (z.B. Bauleitplanung, Jagdkataster, Katastrophenschutz, Straßensperrungen, usw.) sollen in Form von GDI-Projekten auf Grundlage dieser Vereinbarung realisiert werden. Die Vereinbarung stellt dabei den rechtlichen und organisatorischen Rahmen dar. Die konkrete Beschreibung einzelner GDI-Projekte ist nicht Teil dieser Vereinbarung.

Die Beschreibung der einzelnen GDI-Projekte mit ihren spezifischen technischen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen erfolgt für jedes Thema als Anlage zu dieser Vereinbarung. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt weitere GDI-Projekte hinzukommen, werden diese als weitere Anlage beschrieben.

2. Vorteile einer GDI-Vereinbarung

Eine Vereinbarung über Zugang und Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten und Geoanwendungen mit fach- und stellenübergreifender Ausrichtung bietet den Vereinbarungspartnern wesentliche Vorteile:

- Schaffung eines Geodatenangebots entsprechend dem Bedarf in der öffentlichen Verwaltung
- Vorab-Klärung des Rechts und der Möglichkeit auf Zugang und Nutzung von Geodaten, wodurch im konkreten Anwendungsfall bilaterale Verhandlungen zwischen Behörden über Zugang und Nutzung überflüssig werden
- kreisweit harmonisierte einfache und transparente Zugangs- und Nutzungsregelungen für alle öffentlichen Stellen durch Vermeidung einer Vielzahl bilateraler Vereinbarungen für amtliche Geodaten und individuelle Nutzung und Vermeidung sich überlappender oder gar widersprechender Regelungen
- Einheitliche Austauschformate, Datenmodelle und Schnittstellen für Geodaten und Geodatendienste (Interoperabilität)
- Gleichberechtigung aller GDI-Partner als Anbieter und Nutzer von Geodaten, indem das Prinzip der partnerschaftlichen Bereitstellung von Geodaten auf Gegenseitigkeit verankert wird.

3. Ziele

- (1) Mit der GDI-Hohenlohekreis soll ein Netzwerk für einen fach- und ebenenüberschreitenden, interoperablen Austausch von Geodaten entstehen. Durch Harmonisierung der Geodaten, Automatisierung und Vernetzung sollen aktuelle Geofachdaten standardisiert bereitgestellt werden. Im Wesentlichen werden nachstehenden Ziele verfolgt:
 - Förderung der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung
 - Einbindung aktueller und standardisierter Geodaten in Geschäftsprozesse
 - Beschleunigung der Arbeitsabläufe und Kostenverringerung
 - Ressourcenschonung durch Einbindung in die GDI-BW
- (2) Nach Möglichkeit soll auf die technischen Ressourcen des Landratsamts, der Kommunen und der GDI-BW (GI-Systeme, Metadateneditor, etc.) zurückgegriffen werden, damit sich der technische Aufwand zum Aufbau einer GDI in Grenzen hält. Der Aufbau einer eigenen Katalogschnittstelle ist nicht beabsichtigt, vielmehr soll die Erfassung und Verwaltung direkt im Katalog der GDI-BW erfolgen.

4. Beteiligte

- (1) Der Landkreis und die Kommunen des Landkreises sind gleichberechtigte Vereinbarungspartner
- (2) Dritte, die im Auftrag von Vereinbarungspartnern beim Vollzug von Aufgaben nach dieser Vereinbarung tätig werden, sind selbst keine Vereinbarungspartner.
- (3) Geschäftsstelle ist die Stabsstelle GIS des Vermessungsamtes am Landratsamt Hohenlohekreis.
- (4) Weitere Behörden, Institutionen, Verbände und Unternehmen aus der Region können sich mit schriftlicher Erklärung als Kooperationspartner an der GDI-Hohenlohekreis beteiligen. Dies erfordert die Zustimmung aller Vertragspartner.

5. Realisierung von GDI-Projekten

- (1) Um als Projekt der GDI-Hohenlohekreis realisiert zu werden, sind folgende Kriterien zu erfüllen:
 - direkter Nutzen für die Vereinbarungspartner
 - standardisiertes Austauschformat und einheitliche Bereitstellungswege
 - mindestens zwei aktive Vereinbarungspartner als Projektbeteiligte (Kernarbeitsgruppe)
 - alle Projektbeteiligten nennen mindestens einen zuständigen projektbezogenen Ansprechpartner

- übergeordnete Richtlinien und Vorhaben der GDI-BW sind grundsätzlich zu berücksichtigen

- (2) Die Vereinbarungspartner stellen die der Vereinbarung unterliegenden Geoinformationsressourcen unter Einhaltung definierter Qualitätsanforderungen zur Verfügung. Diese werden in den jeweiligen Anlagen themenspezifisch definiert.

6. Generelle Bereitstellungsregelung

- (1) Die Bereitstellung bezieht sich auf in digitaler Form vorhandene Geodaten und zugehörige Sachdaten, eine Verpflichtung zur Erhebung neuer Daten oder Digitalisierung analoger Unterlagen resultiert hieraus nicht. Jedoch können einzelne GDI-Projekte Arbeitspakete beinhalten, die eine Digitalisierung erfordern.
- (2) Der Datenaustausch in der GDI-Hohenlohekreis erfolgt unter Einhaltung folgender Regelungen. Die Vereinbarungspartner..
 - a) verpflichten sich, möglichst aktuelle Daten bereit zu stellen. Eine Rechtspflicht resultiert hieraus nicht.
 - b) stellen die Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Sie übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und inhaltliche Genauigkeit der überlassenen Daten.
 - c) tragen dafür Sorge, dass Dritte keinen unberechtigten Zugriff auf die Daten nehmen können.
- (3) Geodienste müssen entsprechend den Vorgaben des Open Geospatial Consortium (**OGC-konform**) bereitgestellt werden. Die bereitzustellenden Geo-daten müssen nach allgemeinen IT-Standards schematisiert werden.

7. Generelle Nutzungsregelung

- (1) Die Vereinbarungspartner sind berechtigt, die Geoinformationsressourcen zur Erledigung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zu nutzen.
- (2) Die Nutzung von schutzbedürftigen Geoinformationsressourcen wird nach Maßgabe der Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vereinbarungspartner sachlich und räumlich mittels Zugangsberechtigungen eingeschränkt werden. Der Grad der Schutzbedürftigkeit und die zugangsberechtigten Vereinbarungspartner werden in der betreffenden Anlage nachgewiesen.
- (3) Soweit die dieser Vereinbarung unterliegenden Geodaten dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) unterliegen, räumen sich die Vereinbarungspartner gegenseitig das einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an den dieser Vereinbarung unterliegenden Geodaten nach § 31 Abs. 2 UrhG ein. Entsprechendes gilt für die Inhalte der betreffenden Geodatendienste und Geoanwendungen. Das eingeräumte Nutzungsrecht berechtigt den nutzenden Vereinbarungspartner, die unter diese Vereinbarung fallenden Geoinformationsressourcen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen.

- (4) Bei der Nutzung von personenbezogenen Daten sind die Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) einzuhalten.
- (5) Bei Nutzung oder Weitergabe von Geobasisdaten, müssen die Generalvereinbarung und die Rahmenvereinbarungen des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) berücksichtigt werden. Geobasisdaten sind die Daten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung.

8. Besondere Nutzungsregelungen für die Weitergabe und Veröffentlichung

- (1) Die Vereinbarungspartner sind berechtigt, die aufgrund dieser Vereinbarung genutzten Geoinformationsressourcen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an andere Stellen weiterzugeben oder zu veröffentlichen.
- (2) Die Weitergabe von Geodaten der GDI-Hohenlohekreis an Dritte erfolgt nur in Absprache mit der jeweiligen geodatenhaltenden Stelle (Datenherr)
- (3) Die Weitergabe von Geodaten an Dritte, die im Auftrag eines oder mehrerer Vereinbarungspartner handeln, ist ausschließlich zur Erbringung von Leistungen zur Erledigung öffentlicher Aufgaben des Vereinbarungspartners zulässig. Dem Auftragnehmer sind jede anderweitige Nutzung, Weitergabe oder Veröffentlichung der übermittelten Geodaten zu untersagen.
- (4) Die Einstellung Daten der GDI-Hohenlohekreis in das Internet darf nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des jeweiligen Datenherrn erfolgen. Dabei muss an geeigneter Stelle das Copyright © GDI-Hohenlohekreis vermerkt werden.
- (6) Die Weitergabe von über die Vereinbarung bezogenen Geodaten erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Aufbereitungen, Datentransfer und sonstige Aufwendungen können jedoch nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzungen in Rechnung gestellt werden.

9. Kündigung durch Vereinbarungspartner

- (1) Die Kündigungsfrist für jeden Vereinbarungspartner beträgt drei Monate zum Jahresende. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle schriftlich zugehen.
- (2) Mit Wirksamkeit der Kündigung eines Vereinbarungspartners treten Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung für den Vereinbarungspartner einschließlich der nachgeordneten Stellen außer Kraft.
- (3) Bei Kündigung der GDI-Vereinbarung durch einen Vereinbarungspartner bleiben Rechte und Pflichten aller anderen Vereinbarungspartner unberührt.

10. Haftungsausschluss

Die Vereinbarungspartner übernehmen untereinander und gegenüber Dritten (Datennutzern) keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität, Qualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der bereitgestellten Informationen. In keinem Fall wird für Schäden, die sich aus der Bereitstellung der Informationen oder bei Missbrauch ergeben, gehaftet. Die Vereinbarungspartner behalten sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die bereitgestellten Informationen zu ändern, zu ergänzen oder zu entfernen.

Die bereitgestellten Informationen dienen der allgemeinen Information. Sie ersetzen weder amtliche Auskünfte noch rechtsverbindliche Aussagen. Sie sind auch nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren bei Behörden geeignet. Werden amtliche Auskünfte zu einem der dargestellten Themen benötigt, so erteilt dies die geodatenhaltende Stelle.

11. Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine in dieser Vereinbarung getroffene Regelung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Regelung durch eine andere, im Ergebnis ihr möglichst nahe kommende Regelung unverzüglich zu ersetzen.
- (2) Erfordern künftige Rechtsvorschriften eine Anpassung des Inhalts dieser Vereinbarung, verpflichten sich die Vereinbarungspartner zu einer Anpassungsregelung, die den ursprünglich getroffenen Regelungen am nächsten kommt.

12. Inkrafttreten

Die GDI-Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Die GDI-Vereinbarung gilt bis zum Ablauf des auf die Unterzeichnung folgenden Kalenderjahres und verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht zwischenzeitlich von allen Verhandlungspartnern gekündigt wird.

Künzelsau den 22.03.2019

Dr. Matthias Neth
Landrat

Für die Stadt/ Gemeinde

Bretzfeld

Dörzbach

Forchtenberg

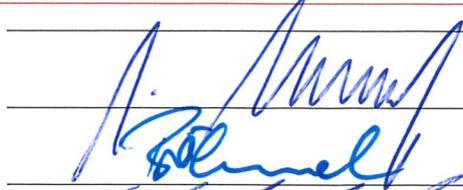
Ingelfingen

Krautheim

Künzelsau

Vereinbarung über den Aufbau einer kommunalen Geodateninfrastruktur im Hohenlohekreis

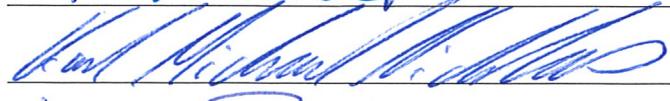
Kupferzell



Mulfingen



Neuenstein



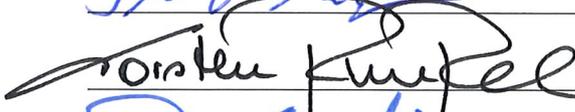
Niedernhall



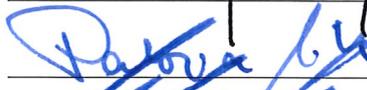
Öhringen



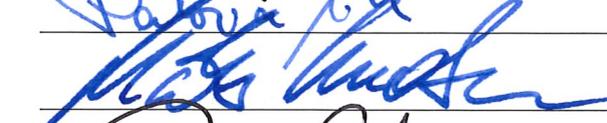
Pfedelbach



Schöntal



Waldenburg



Weißbach



Zweiflingen

